

*Zollwesen***BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. ZT-100/23-III/7/86 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 geändert wird (17. Zolltarifgesetz-novelle)

Sachbearbeiter:
MR Dr. Kitzmantel
Telefon: 51 433/1405 DWAn den/die/dasPräsidenten des NationalratesBundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr Sektion V

alle Bundesministerien

Verbindungsstelle der österr. Bundesländer

alle Ämter der Landesregierungen

Österreichischen Gewerkschaftsbund

Oesterreichische Nationalbank

Vereinigung österr. Industrieller

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskonzferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Österreichischen Arbeiterkammertag

Österreichischen Landarbeiterkammertag

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und

Forstwirtschaft in Niederösterreich

Kammer der Wirtschaftstreuhand

Österreichische Notariatskammer

Osterreichische Apothekerkammer

Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

Zentralausschuß für die Bediensteten sonstiger Dienst-

zweige beim Bundesministerium für Finanzen

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft

der öffentlich Bediensteten, Bundessektion Finanz

Präsidialabteilung 2

Hauptverband der Land- und Forstwirtschafts-

betriebe Österreichs

Rechnungshof

Gesetzesentwurf

Zi. 61-GI/1986

Datum 1986.08.22

Verteilt 25. AUG. 1986 *Zollwesen**Dr. Wannenbauer*

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage die entsprechenden Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 geändert wird, einschließlich des Vorblattes zu den Erläuterungen, den Erläuterungen und der Gegenüberstellung der geltenden Gesetzestexte und des in Aussicht genommenen Wortlautes der Änderungen, zu übermitteln.

Es wird ersucht zu diesem Gesetzesvorhaben bis zum

20. September 1986

Stellung zu nehmen. Falls bis zu diesem Termin keine Stellungnahme eingelangt ist, darf angenommen werden, daß gegen den Entwurf keine Einwendungen bestehen.

Es wird ersucht, von einer allfälligen Stellungnahme 25 Abdrucke dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Beilagen

12. August 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Egger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Schmid', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.

E N T W U R F

**Bundesgesetz vom, mit dem
das Zolltarifgesetz 1958 (17. Zolltarifgesetz-
novelle) und das Ausgleichsabgabengesetz
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der mit dem Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 385/1986, erlassene Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnummer 07.05 lautet:

"07.05 Hülsenfrüchte, trocken und ausgelöst, auch geschält oder gebrochen:

A - Erbsen.....	15 %
B - Bohnen.....	frei
C - Linsen.....	frei
D - andere.....	10 %

Anmerkungen:

- 1 - Saatgut der Nummer 07.05 gegen eine Bestätigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.....frei
- 2 - Erbsen und Bohnen der Nummer 07.05, beim Bezug durch Verarbeitungsbetriebe zur Herstellung von Waren des Kapitels 16, des Kapitels 20 oder der Nummer 21.05, auf Erlaubnisschein.....frei
- 3 - Erbsen der Nummer 07.05 A, beim Bezug durch Schälmaschinen zur Herstellung von geschälten Erbsen, auf Erlaubnisschein.....frei

2. Die Anmerkung 1 a zum Kapitel 13 lautet:

"a - Süßholzauszüge, mit einem Saccharosegehalt von mehr als 10 % des Gewichtes oder als Zuckerwaren aufgemacht (Nr. 17.04) und Pektin, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerzusatz, gerechnet als Invertzucker, von mehr als 90 % des Gewichtes (Nr. 21.07);"

3. Die Fußnote zur Tarifnummer 21.06 A 1 lautet:

"*) Der Zollsatz für Waren der Nummer 21.06 A 1 ist durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft bis auf S 1 200,-- für 100 kg zu erhöhen, soweit dies zur Hintanhaltung einer bedeutenden Schädigung der inländischen Erzeuger derartiger Waren durch wesentlich erhöhte Einfuhrmengen erforderlich ist."

4. Die Tarifnummer 92.12 A 2 lautet:

"2 - andere:

- a - Träger, ohne Aufzeichnungen, und Bild- und Tonträger für Geräte der Nummer 92.11, mit Aufzeichnungen.....15 %
- b - sonstige.....frei"

Artikel II

Das Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr.219/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 61/1979, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 3 lit. a) wird die Anführung "ex 13.03 C Pektin, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerzusatz von mehr als 90 % des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker" gestrichen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t t

zu den Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 (17. Zolltarifgesetznovelle) und das Ausgleichsabgabegesetz geändert wird

Problem:

1. Gemäß einem in Begutachtung befindlichen Entwurf einer Novelle zum Stärkegesetz (Stärkegesetz-Novelle 1987) sollen getrocknete Erbsen und Bohnen - soweit sie für die Stärkeerzeugung oder für Futtermittelzwecke dienen - in das Preisausgleichssystem dieses Gesetzes einbezogen werden. Die derzeitige Struktur der Tarifnummer 07.05 ist für dieses Vorhaben nicht geeignet.
2. Gellierzucker wird derzeit in Österreich auf Grund einer im Ausgleichsabgabegesetz enthaltenen Legalinterpretation in die Tarifnummer 13.03, in der Europäischen Gemeinschaft jedoch in die Tarifnummer 21.07 eingereiht.
3. Nach dem Vorbringen der Hefeindustrie ist der derzeitige Außenschutz für Preßhefe wegen der Preisentwicklung auf dem internationalen Markt auf die Dauer als zu gering anzusehen.
4. Für Träger mit Software für ADV-Zwecke kommt es bei der Einfuhr im Vergleich zu Inlandsumsätzen zu einer Ungleichheit, weil im ersten Fall umsatzsteuerlich faktisch nur der Materialwert und nicht die Aufzeichnungskosten berücksichtigt werden können.

Ziel:

Durch den Entwurf soll im wesentlichen ein erhöhter Schutzeffekt für die heimische Produktion einschlägiger Waren geschaffen bzw. die Gleichbehandlung von inländischen Waren mit ausländischen herbeigeführt werden.

Inhalt:

- 1) Neustrukturierung der Tarifnummer 07.05.
- 2) Klarstellung der Einreihung von Pektin, Pektinaten und Pektaten, mit hohem Zuckerzusatz (und damit von Gellierzucker).
- 3) Einräumung der Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen für Preßhefe, aktiv, einen höheren Zollsatz zur Anwendung zu bringen.

- 4) Zollfreistellung von bestimmten Trägern mit Aufzeichnungen, um diese Ware bei der Einfuhr umsatzsteuerlich wie eine inländische Ware behandeln zu können.
- 5) Änderung des Ausgleichsabgabegesetzes, um der Tarifierung der unter Punkt 2) angeführten Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

E r l ä u t e r u n g e n

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Zolitarifgesetz 1958
(17. Zolitarifgesetznovelle) und
das Ausgleichsabgabegesetz geändert
wird**

A) Allgemeiner Teil

Für getrocknete Erbsen und Bohnen sollen - soweit sie zur Stärkeerzeugung oder für Futtermittelzwecke dienen - Preisausgleichsmaßnahmen nach dem Stärkegesetz ermöglicht werden.

Die Einreihung von Gellierzucker soll wie in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in die Tarifnummer 21.07 erfolgen.

Weiters soll eine Möglichkeit geschaffen werden, den Außenschutz für Preßhefe zu erhöhen.

Überdies soll durch die Zollfreistellung von bestimmten Trägern mit Aufzeichnungen von Software bewirkt werden, daß diese Waren bei der Einfuhr umsatzsteuerlich wie derartige im Inland erzeugte Waren behandelt werden können.

Zusätzliche Kosten sind durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht zu erwarten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG ("Zollwesen").

B) Besonderer Teil

Zu Z 1 des Art. I (TNR. 07.05):

Durch die Neustrukturierung dieser Nummer soll sich folgende Gesetzeslage ergeben:

a) Getrocknete Erbsen und Bohnen sollen dem Stärkegesetz unterliegen, soweit sie für die Stärkeerzeugung oder für Futtermittelzwecke verwendet werden. Da gemäß § 1 Abs. 6 lit. a des Stärkegesetzes jene Waren vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, die nach einem in einer Anmerkung des Zolitarifes vor-

gesehenen begünstigten Zollsatz abzufertigen sind, sollen die bisherigen Anmerkungen zur Nummer 07.05 auf alle Waren ausgedehnt werden, die dem Stärkegesetz nicht unterliegen sollen. Durch die neugeschaffene Position 07.05 D "andere" sollen z.B. Guarsamen berücksichtigt werden.

b) Durch die Anmerkung 1 sollen alle als Saatgut dienenden Hülsenfrüchte zollfrei gestellt werden, wenn eine entsprechende Bestätigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorliegt.

c) Durch die Anmerkung 2 sollen Erbsen und Bohnen für die Konserven- und Suppenerzeugung zollfrei gestellt werden. Dabei soll ein erleichterter Zugang zu dieser Begünstigung (auch für die schon bisher begünstigten Erbsen für Suppenerzeugnisse) im Rahmen eines Erlaubnisscheinverfahrens geschaffen werden.

Bohnen konnten schon bisher zollfrei abgefertigt werden. Da für Erbsen im Jahr 1985 lediglich Zölle im Gesamtausmaß von etwa S 300.000,- erhoben wurden, fiel die zusätzliche Zollfreiheit kaum ins Gewicht und wäre überdies als Kompensation aus der Sicht des Konsumenten dafür zu sehen, daß zum unmittelbaren Genuß bestimmte getrocknete Erbsen und Bohnen in Hinkunft unter das Stärkegesetz fallen sollen.

d) Die bisherige Anmerkung 3 soll beibehalten werden (Zollfreistellung für Erbsen beim Bezug durch Schälmaschinen auf Erlaubnisschein).

Zu Z 2 des Art. I (Anm. 1 a zum Kap. 13):

Durch die Ergänzung der Anmerkung 1 a zum Kapitel 13 soll sichergestellt werden, daß Pektin, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerzusatz, gerechnet als Invertzucker, von mehr als 90 % des Gewichtes, in die Tarifnummer 21.07 gehören. Diese Warenbeschreibung umfaßt auch Gellierzucker (siehe auch Artikel II).

Zu Z 3 des Art. I (TNR. 21.06 A 1, Fußnote):

Die österreichische Wirtschaft hat dargelegt, daß der in der derzeitigen Fußnote vorgesehene Zollsatz von S 600,- für 100 kg, der gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Juli 1983, BGBl. Nr. 400, zur Anwendung gelangt, auf die Dauer den Schutz der österreichischen Hefeherzeugung nicht gewährleistet. Mit der in Aussicht genommenen Neufassung wird die Möglichkeit eingeräumt, mit Verordnung den Zollsatz bis zu einer Höhe von S 1200,- für 100 kg festzusetzen.

Zu Z 4 des Art. I (TNR. 92.12 A 2):

Durch die Zollfreistellung von bestimmten Trägern mit Aufzeichnungen (im wesentlichen Tonbänder mit Aufzeichnungen von Software für ADV-Zwecke) soll erreicht werden, daß die importierte Ware umsatzsteuerlich der im Inland erzeugten gleichgestellt wird. Für die Bemessung der Einfuhrumsatzsteuer ist bei wertzollpflichtigen Waren gemäß § 5 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 der Zollwert heranzuziehen. Der Zollwert umfaßt nicht die Kosten oder den Wert für die auf den Trägern gespeicherten Daten oder Instruktionen. Durch die Zollfreistellung wird bewirkt, daß gemäß § 5 Abs. 2 leg. cit. die Bemessung der Einfuhrumsatzsteuer nicht nach dem Zollwert, sondern nach dem geschuldeten Entgelt (das auch die oben erwähnten Kosten für die auf dem Träger gespeicherten Daten oder Instruktionen beinhaltet) erfolgt und somit eine Gleichstellung mit den gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit. zu bemessenden Inlandsumsätzen bewirkt wird.

Zu Art. II (Ausgleichsabgabegesetz):

Durch die Schaffung einer Ausnahmebestimmung im Kapitel 13 des Zolltarifs für Pektin, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerzusatz, gerechnet als Invertzucker, von mehr als 90 % des Gewichtes, sollen diese Waren künftig nicht mehr in die Tarifnummer 13.03 sondern in die Tarifnummer 21.07 eingereiht werden (siehe auch Ziffer 2 zu Artikel I). Die Anführung dieser Waren im Ausgleichsabgabegesetz unter der Nummer 13.03 soll somit entfallen. Die Waren würden sodann bei der Tarifnummer 21.07 dem Ausgleichsabgabegesetz unterliegen, ohne besonders genannt zu werden.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

A r t i k e l I

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

1. Tarifnummer 07.05:

- 07.05 Hülsenfrüchte, trocken und ausgelöst, auch geschält oder gebrochen:
- A - Bohnen.....frei
 - B - Erbsen:
 - 1 - ganz.....10 %
 - 2 - geschält oder gebrochen....15 %
 - C - Linsen.....frei

Anmerkungen:

- 1 - Saatgut der Nummer 07.05 gegen eine Bestätigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.....frei
- 2 - Erbsen der Nummer 07.05 B für Warenempfänger, die in ihren Verarbeitungsbetrieben daraus Suppenerzeugnisse herstellen, gegen eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ausgestellte Bestätigung.....frei
- 3 - Erbsen der Nummer 07.05 B 1, beim Bezug durch Schälmaschinen zur Herstellung von geschälten Erbsen, auf Erlaubnisschein.....frei

Tarifnummer 07.05:

- 07.05 Hülsenfrüchte, trocken und ausgelöst, auch geschält oder gebrochen:
- A - Erbsen.....15 %
 - B - Bohnen.....frei
 - C - Linsen.....frei
 - D - andere.....10 %

Anmerkungen:

- 1 - Saatgut der Nummer 07.05 gegen eine Bestätigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.....frei
- 2 - Erbsen und Bohnen der Nummer 07.05, beim Bezug durch Verarbeitungsbetriebe zur Herstellung von Waren des Kapitels 16, des Kapitels 20 oder der Nummer 21.05, auf Erlaubnisschein.....frei
- 3 - Erbsen der Nummer 07.05 A, beim Bezug durch Schälmaschinen zur Herstellung von geschälten Erbsen, auf Erlaubnisschein.....frei

Geltender Gesetzestext

2. Anmerkung 1 a zum Kapitel 13:

- a - Süßholzauszüge, mit einem Saccharosegehalt von mehr als 10 % des Gewichtes oder als Zuckerwaren aufgemacht (Nr. 17.04);

3. Fußnote zur Tarifnummer 21.06 A 1:

- *) Der Zollsatz für Waren der Nummer 21.06 A 1 ist auf S 600,-- für 100 kg zu erhöhen, wenn es zur Hintanhaltung einer bedeutenden Schädigung der inländischen Erzeuger derartiger Waren durch wesentlich erhöhte Einfuhrmengen erforderlich ist. Der Zeitpunkt für diese Erhöhung des Zollsatzes wird durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft festgestellt.

(Eine diesbezügliche Verordnung wurde mit BGBI. Nr. 400/1983, erlassen)

Text in der Fassung des Entwurfes

Anmerkung 1 a zum Kapitel 13:

- a - Süßholzauszüge, mit einem Saccharosegehalt von mehr als 10 % des Gewichtes oder als Zuckerwaren aufgemacht (Nr. 17.04) und Pektin, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerzusatz, gerechnet als Invertzucker, von mehr als 90 % des Gewichtes (Nr. 21.07);

Fußnote zur Tarifnummer 21.06 A 1:

- *) Der Zollsatz für Waren der Nummer 21.06 A 1 ist durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft bis auf S 1 200,-- für 100 kg zu erhöhen, soweit dies zu Hintanhaltung einer bedeutenden Schädigung der inländischen Erzeuger derartiger Waren durch wesentlich erhöhte Einfuhrmengen erforderlich ist.

Geltender Gesetzestext

4. Tarifnummer 92.12 A 2 :

2 - andere.....15 %

Text in der Fassung des Entwurfes

Tarifnummer 92.12 A 2 :

2 - andere:
a - Träger, ohne Aufzeichnungen, und
Bild- und Tonträger für Geräte
der Nummer 92.11, mit Aufzeich-
nungen.....15 %
b - sonstige.....frei

A r t i k e l I I

Geltender Gesetzestext

§ 1 Abs. 3 lit. a):

ex 13.03 C Pektin, Pektinate und Pektate, mit
einem Zuckerzusatz von mehr als
90 % des Gewichtes, gerechnet als
Invertzucker

Text in der Fassung des Entwurfes

§ 1 Abs. 3 lit. a):

Die gegenständliche Anführung entfällt